

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Ersatzneubau der Berufsschule mit FOS in Regen

11.1. Bewegungsspielraum

Es ist besonders darauf zu achten, dass für sämtliche Material- oder Maschinenlagerungen nur das im Besitz des AG befindliche Baufeld benutzt wird.

11.2. Ausführungsfristen

Es gelten die Bestimmungen der besonderen Vertragsbedingungen, Ziffer 1.

Zur Gewährleistung der verbindlich festgesetzten Termine dienen die beigefügten Bauzeitenpläne. Die in den Bauzeitenplänen dargestellten Teilleistungen mit ihrer jeweiligen Ausführungsdauer sind in ihrer Abfolge einzuhalten. Der rechtzeitige Beginn der Teilleistung wird rechtzeitig (12 Werktage) vorher schriftlich (Baustellenprotokoll o. ä.) angezeigt.

Die angegebenen Werktage zur Vollendung der Leistung umfassen die Tage, an denen die Firma tatsächlich auf der Baustelle zugange ist. Die Tage, an denen die Baustelle nicht durch die Firma besetzt ist, sind nicht eingerechnet.

Zum Erreichen des jeweils vereinbarten Leistungszieles ist die Baustelle mit entsprechendem Personal zu besetzen und ggf. sind die Arbeiten über die übliche tägliche Arbeitszeit hinaus zu verlängern. Der zeitliche Ablauf der Leistungserbringung des AN hat sich an den Vorleistungen bzw. Nachfolgeleistungen der weiteren am Bau beteiligten Gewerke zu richten.

Ein Anspruch auf die Durchführung der Leistungserbringung des AN in einem Stück, ohne zeitliche Unterbrechung, besteht nicht.

Vor genannte Anforderungen sind in die Kalkulation der Angebotspreise mit einzukalkulieren.

11.3. Vergütung und Leistungsumfang

Die angebotenen Einheitspreise werden dieser Tatsache (Punkt 11.2) gerecht und sind für die ausgeschriebene Leistung Festpreise, auch für eine Verlängerung der Bauzeit bis zu 6 Monaten.

Der AN hat seine Leistungen eigenverantwortlich hinsichtlich konstruktiver, statischer, physikalischer wie chemischer Gegebenheiten zu überprüfen.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich erbrachter Lieferung und Leistung sowie Aufmaß.

Abrechnungszeichnungen sowie Bestandspläne der zu vertretenden Leistungen sind vom AN nach Angabe der Bauleitung des AG exakt zu erstellen. Massen für die Ausführung sind eigenverantwortlich zu ermitteln. Regiearbeiten sind nur auf Anweisung auszuführen und vergütungsfähig. Sie sind täglich festzuhalten und zur Anerkennung vorzulegen. In den Regiesätzen sind Kosten für Aufsichtspersonal enthalten.

Eventuelle mit dem AG und Bauleitung des AG abgestimmte Nachträge, Auftragserweiterungen usw. sind Bestandteil des Hauptauftrages. Die Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch ist bei Änderungsleistungen gem. § 2 Nr. 5 VOB/B sowie bei Zusatzleistungen gem. § 2 Nr. 6 VOB/B jeweils zwingend die schriftliche Ankündigung vor Ausführungsbeginn. Die Ankündigung durch den Auftragnehmer sowie die Freigabe durch den Auftraggeber ist Voraussetzung für eine Mehrvergütung.

11.4. Bautagebuch

Der Arbeitnehmer hat täglich ein Bautagebuch zu führen und wöchentlich bei der Bauleitung vorzulegen und nach Fertigstellung der Arbeiten unaufgefordert dem Auftraggeber/Bauleitung zu übergeben.

11.5. Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beträgt gemäß § 13 Nr. 4 VOB/B 4 Jahre und beginnt mit dem Tag der Abnahme.

11.6. Ausführung

Die für die Ausführung nötigen Unterlagen werden dem AN 2-fach unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Der AN hat notwendige Anträge, Abnahmen, Abstimmungen mit Behörden und Versorgungsunternehmen eigenverantwortlich zu beantragen bzw. zu veranlassen.

Der AN kann sich nicht auf ungenügende Überwachung berufen.

Die Benützung von Bearbeitungs-, Lager- und Aufenthaltsplätzen ist mit der Bauleitung des AG abzustimmen. Werden durch die Bauabwicklung Umlagerungen notwendig, hat dies rechtzeitig der AN ohne weitere Vergütung durchzuführen.

Erachtet der AG Prüfverfahren für notwendig, sind sie vom AN durchführen zu lassen. Kosten trägt der AN.

11.7. Behinderungen der Vertragsleistungen

Bei einer Behinderung der vertraglichen Leistung oder Überschreitung von Vertragsfristen hat der AN eine Niederschrift über den Stand der Arbeiten sowie über den Umfang der Baustellenarbeiten anzufertigen.

11.8. Ausführungsbeginn besondere Leistung

Sofern im LV „nur auf besondere Anordnung des AG“ vorgeschrieben ist, bedeutet dies, dass auch mit der Vorbereitung zur Ausführung erst nach besonderer Aufforderung des AG zu beginnen ist.

11.9. Baubesprechungen

Baubesprechungen werden in bestimmten Abständen, im Regelfall wöchentlich, von der Objektüberwachung anberaumt. Der Auftragnehmer oder sein Vertreter ist verpflichtet, an diesen Besprechungen während der Ausführung der Leistungen des Auftragnehmers, teilzunehmen.

11.10. Auftragnehmervertreter

Die Baustelle ist mit einem bevollmächtigten Vertreter des AN zu besetzen, der der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist.

11.11. Objektüberwachung

Die Objektüberwachung obliegt dem Architektur-/Ingenieurbüro, das nach Auftragsvergabe bekannt gegeben wird. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

11.11.1 Objekt-/Bauüberwachung - Ausführung der Leistungen (§4)

Während der Vertragserfüllung vertreten die Objektüberwachung und die jeweiligen Fachbauleitungen nach Zustimmung des Bauherrn die Rechte des Auftraggebers den Behörden, dem Auftragnehmer und Dritten gegenüber und übt das Hausrecht auf der Baustelle aus. Rechtsverbindliche Erklärungen kann nur der Auftraggeber selbst abgeben. Der Auftragnehmer hat den Anordnungen der Objektüberwachung bezüglich der Reihenfolge und Ausführung der Arbeiten sowie der Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Baustelle Folge zu leisten.

11.11.2 Anlieferung, Rücksendung, Verwahrung

Die Anlieferung von Baustoffen und Bauteilen ist terminlich mit der Objektüberwachung abzustimmen. Alle Lieferungen, auch des kleinsten Umfanges, sind vom Auftragnehmer auf der Baustelle in Empfang zu nehmen. An den Auftraggeber gesandte Lieferungen werden auf Kosten des Auftragnehmers zurückgeschickt.

11.12. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gemäß Baustellenverordnung

11.12.1 Sicherheitskoordinator

Der Bauherr überträgt seine Verpflichtung gemäß Baustellenverordnung einem Dritten. Als Dritter wird für die Koordinierung gemäß §2 und §3 der Baustellenverordnung (BaustellVO) ein Sicherheitskoordinator bestimmt, dessen Anschrift noch angegeben wird.

Ein für die Baumaßnahme erstellter Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan mit Baustellenverordnung ist von den am Bau Beteiligten zu berücksichtigen und einzuhalten.

11.12.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Der Sicherungskoodinator erstellt einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan). Dieser wird Vertragsbestandteil. Sind die Inhalte dieses SiGe-Planes für die Kalkulation von Leistungen von Bedeutung, ist der SiGe-Plan den Ausschreibungsunterlagen beigefügt. Ansonsten wird der SiGe-Plan nach seiner Fertigstellung durch den Auftraggeber im Büro der Bauleitung in seiner jeweils gültigen Fassung ausgehändigt und kann dort kopiert werden. Der Auftragnehmer hat sich selbstständig über mögliche, ihn betreffende Veränderungen zu informieren.

11.13. Freihalten von Flucht- und Rettungswegen

Aus Gründen der Arbeitssicherheit ist es unumgänglich, über ausreichend freie Fluchtmöglichkeiten und sichere Verkehrswege zu verfügen. Materialien des Auftragnehmers für den täglichen Arbeitseinsatz sind deshalb so zwischenzulagern, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend freie Flucht- und Rettungswege vorhanden sind.

11.14. Baustelleneinrichtungsfläche

Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes werden in bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt und von der Objektüberwachung zugewiesen. Sie können vom Auftragnehmer nur auf eigene Gefahr genutzt werden. Übernachtungsunterkünfte dürfen auf dem Grundstück nicht errichtet werden.

Die für die Baumaßnahme für alle Auftragnehmer (nur anteilig!) zur Verfügung stehenden Freiflächen sind dem beiliegenden Lageplan bzw. Baustelleneinrichtungsplan zu entnehmen und können nur anteilig genutzt werden.

Darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen. Die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

Lagerflächen sind vom AN stets in aufgeräumten Zustand zu halten und nach Abschluss in dem vorgefundenen Zustand zu übergeben. Anfallende Kosten, die sich aus dem Sachverhalt ergeben sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

11.15. Stundenlohnarbeiten

Begründung zur Wertung der Stundenlohnarbeiten (sofern vorgesehen).

Die gängige Praxis zeigte, dass beim Bauen in der Regel unvorhergesehene Arbeiten anfallen, deren Umfang auch erst bei der Ausführung ersichtlich wird.

Diese Arbeiten werden, falls unzureichend kalkulierbar, in Abstimmung mit der Bauleitung in Regie ausgeführt.

Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengenansätze beruhen auf Erfahrungswerten und bezeichnen keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Ausführung von Regiearbeiten in der angegebenen Größenordnung.

11.16. Baustrom, Bauwasser und WC

Wasser, WC und Stromanschlüsse werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Die Anschlussmöglichkeiten werden durch das Gewerk Baustrom eingerichtet, unterhalten und sichergestellt.

Es ist 1 Bauwasseranschluss zentral auf der Baustelle vorgesehen. Notwendige Zuleitungen (Schläuche oder dergleichen) sind vom AN selbständig zu verlegen und zu betreiben.

Je Etage sind 1-3 Baustromverteiler sowie im Aussenbereich für Fassadenarbeiten in bestimmten Abständen vorgesehen.

Auf dem Baufeld wird eine WC-Anlage mit Waschgelegenheit eingerichtet.

11.17. Bauzeitenplan

Der AN, hat den, seinem Angebot zugrundeliegenden vorl. Bauzeitenplan in Form eines Balkenplanes, zu detaillieren (einschließlich Personal- und Geräteeinsatz) und innerhalb von 6 Werktagen nach Aufforderung 2-fach in Papier sowie als .mpp-Datei zu übergeben.

Die Termine werden anhand des Bauzeitenplanes überwacht.

11.18. Abrechnung

Die Abrechnung hat entsprechend dem Leistungsstand (Abschlagsrechnungen) unter Vorlage prüfbarer Nachweise (Mengenabrechnungen, Aufmaß-Zeichnungen u. dgl.) in regelmäßigen Abständen zu erfolgen.

Nachtragspositionen sind den LV-Positionen bzw. Titeln sinngemäß nachzuordnen (Kennzeichnung z. B. NA 4). Beinhaltet ein Leistungsverzeichnis mehrere Titel, so ist die Rechnung nach Titeln zu gliedern.

Jeder Abschlags- und Schlussrechnung ist die Kopie einer gültigen Freistellungsbescheinigung gemäß §48b Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) beizulegen.

11.19. Abnahme und Gewährleistung

Die Abnahme ist schriftlich zu beantragen.

Es wird eine förmliche Abnahme vereinbart, auch wenn der AG die Leistung in Benutzung nimmt.

11.20. Besichtigung von Baustellen

Vor Abgabe des Angebots wird dringend eine Besichtigung der Örtlichkeiten des Baugrundstücks und dessen Zufahrtssituation geraten.

11.21. Abfall

Verunreinigungen nach VOB/C Punkt 4.1.11 Nebenleistungen sind täglich zu beseitigen und abzufahren.

Der Bauschutt ist als Nebenleistung gem. VOB, DIN 18299 Nr. 4 Abs. 4.1.11 und 4.1.12 zu entsorgen. Der AG behält sich vor, hierfür Termine zu setzen. Bei Nichteinhaltung wird der Abfall zu Lasten des AN durch Dritte entsorgt.

Es ist Sache des AN seinen Bauschutt laufend zu entfernen.

Darüber hinaus entsteht allgem. nicht definierbarer gemeinsamer Bauschutt / Abfall aller am Bau beteiligten Unternehmer. Wenn dies der Fall ist, werden die Kosten anteilmäßig auf alle beteiligten Firmen aufgeteilt und bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

11.22. Bauleistungsversicherung (Bauwesenversicherung)

Der Auftraggeber hat für das Projekt eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen; zum Kreis der Mitversicherten gehören alle mit der Bauausführung befassten Personen und Unternehmen. Der genaue Deckungsumfang sowie die Versicherungsausschlüsse ergeben sich aus dem Versicherungsschein, welcher beim Auftraggeber bzw. der örtlichen Bauleitung eingesehen werden kann. Es wird die Einsichtnahme nach Auftragserteilung im Auftragsfalle empfohlen.

Der Versicherungsbeitrag wird vom Bauherren getragen. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall ist vom Auftragnehmer zu tragen.

Der Versicherungsbeitrag wird anteilig, entsprechend der Höhe des jeweiligen Auftragswertes, auf die Auftragnehmer umgelegt. Die anteiligen Kosten betragen 0,20 % der brutto Abrechnungssumme. Die Abrechnung erfolgt mit der Schlussrechnung.

Der Auftragnehmer hat Bauwesenschäden unverzüglich nach deren Entdeckung zu melden und den Schaden gemeinsam mit der zuständigen Bauleitung zu dokumentieren. Der Auftragnehmer hat die Schadensmeldung an die zuständige Bauleitung zu übersenden. Verluste durch Diebstahl hat der Auftragnehmer darüber hinaus der Polizeibehörde zu melden und sich dies bestätigen zu lassen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber und dem Versicherer jede Nachprüfung über die Ursache, über den Verlauf und die Höhe des Schadens zu gestatten sowie alle angeforderten Auskünfte zu erteilen. Der Auftragnehmer hat ohne besondere Aufforderung seiner Kostenaufstellung bei einer durch ihn vorgenommenen Schadensbeseitigung ordnungsgemäße prüffähige Belege beizufügen.

Der Auftragnehmer darf das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer nur verändern, soweit Sicherheitsgründe die Eingriffe erfordern und soweit die Eingriffe den Schaden mindern oder diese zur Aufrechterhaltung des Baubetriebs unvermeidlich erforderlich sind.

11.23. Eventualpositionen

Der tatsächliche Umfang bei Eventualpositionen ergibt sich erst im Zuge der Vertragsabwicklung, sofern im LV die Ausführung „nur nach bes. Anordnung des AG“ vorgeschrieben ist, bedeutet dies, dass auch mit der Vorbereitung zur Ausführung erst nach besonderer Aufforderung des AG zu beginnen ist.

11.24. Vorbehalt

Wird nach Annahme der Schlussrechnung, durch den Bauherrn oder dessen übergeordnete Prüforgane, festgestellt, dass die Leistung nicht richtig abgerechnet war, so ist diese Abrechnung zu berichtigen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mögliche Fehlbeträge (Überzahlung) nach Feststellung zu erstatten.

11.25. Rechnungsstellung

Begründet durch die Notwendigkeiten des Verwendungsnachweises ist die Abrechnung der Leistungen nach Vorgabe in einzelnen Abschnitten vorzunehmen.

11.26. Baubeleuchtung

Die Baubeleuchtung (Allgemeinbeleuchtung) wird für die Ausbauarbeiten im gesamten Bau, die Verkehrswege und in Teilbereichen der Außenanlagen bauseits erstellt und unterhalten. Die Arbeitsbeleuchtung hat jeder Auftragnehmer für sein Gewerk selbst zu erbringen.

11.27. Werbetafel

Anbringen von Werbetafeln, Plakaten o. ä. durch die am Bau beteiligten Firmen am Bauzaun, Gerüst oder Bauwerk ist grundsätzlich nicht gestattet.

11.28. Ausführungsunterlagen

Die zur Ausführung seiner Leistung notwendigen Unterlagen werden dem AN rechtzeitig vor Vorbereitung zur Ausführung 2-fach überlassen.

11.29. Sicherheitsleistungen

Die Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche werden nicht, wie im Formblatt 214 Punkt 5 angegeben, von der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme berechnet, sondern von der Bruttosumme der Schlussrechnung.

11.30. Mindestlohn

Für die im Inland (Deutschland) zu erbringenden Leistungen gilt das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG vom 11.08.2014 BGBl I 2014, 1348) das der Auftragnehmer beachtet.

11.31. Datenschutz Baustellenkamera

Zum Zwecke der Überwachung vor möglichem Diebstahl, Abrechnung, Vandalismus, etc. wird der abgegrenzte Baustellenbereich (siehe Baustelleneinrichtungsplan Plan-Nr. BEP001d) videoüberwacht.

Die Videoüberwachung richtet sich nach Art. 24 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die gespeicherten Daten werden nach Art. 24 Abs. 4 BayDSG spätestens zwei Monate nach der Erhebung gelöscht, soweit sie nicht zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -